

revidierte sächsische Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868, das von dem Reichsstrafgesetzbuch vom 1. Januar 1871 abgelöst wurde, schließlich die Reichsstrafgesetznovelle vom 26. Februar 1876. Wir können folglich die in diesem Zeitraum begangenen Verbrechen und Vergehen nicht mit einander vergleichen, und sind gezwungen, uns auf die letzten Jahrzehnte zu beschränken.

R. Böhmert*) hat den Versuch gemacht, die Schwierigkeiten, die die wechselnde Gesetzgebung der Kriminalstatistik bereitet, zu überwinden; leider schließt seine Arbeit mit dem Anfang der 80er Jahre ab. Er unterscheidet zwei Hochfluten der Kriminalität; die erste steigt Ende der 60er Jahre in Preußen und in Sachsen und erreicht ihren Höhepunkt im Jahre 1868, um von da ab zurückzugehen; gegen Ende der 70er Jahre beginnt dann in beiden Staaten die zweite Hochflut, sie ist andauernder und erreicht ihren Höchststand in Sachsen im Jahre 1888.

Die Reichsstatistik giebt für die letzten Jahre folgenden Stand der Kriminalität an:

Auf 100 000 strafmündige**) Personen der Civilbevölkerung kamen Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze ohne Verletzung der Wehrpflicht:

	Preußen	Deutsches Reich	Süddeutschland	Sachsen
1883/1887:	1 023	1 001	1 009	928
1888/1892:	1 069	1 044	1 042	883
1893:	1 176	1 155	1 171	922
1894:	1 227	1 194	1 174	930
1895:	1 264	1 201	1 153	876

seit 1883/87 gestiegen um 241 200 144 gefallen um 52

Während Böhmert eine Übereinstimmung in der jeweiligen Schwankung der Kriminalität zwischen Sachsen und Preußen beobachten konnte, sehen wir, wie obige Zahlen überzeugend beweisen, jetzt zwei verschiedene Bewegungen, nämlich im Reich, im Norden wie im Süden, ein gewaltiges Steigen, dagegen in Sachsen ein Fallen der Kriminalität.

Es wäre sicherlich verfehlt, allein auf Grund dieser Zahlen weitgehende Schlüsse über die Sittlichkeit der deutschen Volksstämme zu ziehen. Die Statistik unterscheidet nicht schwere und leichte Verbrechen; sie rechnet unterschiedslos alle zusammen. Wollen wir deshalb das richtige Verständnis für die Kriminalität des sächsischen Volkes gewinnen, so müssen wir gesondert die einzelnen Verbrechenssorten untersuchen. Weit über den Rahmen unserer

*) Böhmert, Karl, Die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887 in der Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Bureaus, Jahrg. XXXV. 1889. Leider hat der hochbegabte Verfasser diese Studie nicht fortsetzen können, ein früher Tod hat seine emsige Hand gelähmt.

**) Strafmündig d. h. 12 und mehr Jahre alte Personen.